

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Fürstenwalde/Spree

Für die Durchführung der in den §§ 101 bis 104 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl I S. 286), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202), enthaltenen Bestimmungen hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 21.10.2010 folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

§ 1 Stellung der Rechnungsprüfung

- (1) Das Rechnungsprüfungswesen der Stadt Fürstenwalde wird entsprechend den Gesetzlichkeiten für das Rechnungsprüfungsamt gemäß § 101 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) durchgeführt.
- (2) Der Prüfer/die Prüferin ist der Stadtverordnetenversammlung unmittelbar verantwortlich und in der sachlichen Tätigkeit unmittelbar unterstellt.
- (3) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist Dienstvorgesetzter/Dienstvorgesetzte des Prüfers/der Prüferin.
- (4) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist der Prüfer/die Prüferin nur dem Gesetz unterworfen.

§ 2 Organisation der Rechnungsprüfung

- (1) Die Stelle des Prüfers/der Prüferin ist organisatorisch dem Bereich des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin zugeordnet. Der Prüfer/die Prüferin wird nach Anhörung des Rechnungsprüfungsausschusses durch die Stadtverordnetenversammlung bestellt und abberufen.
- (2) Der Inhaber/die Inhaberin dieser Stelle muss persönlich und fachlich für die Aufgaben des Rechnungsprüfungswesens geeignet sein und über die erforderlichen Rechts- und Verwaltungskennntnisse verfügen; insbesondere muss er/sie die für die Durchführung seiner/ihrer Prüfungstätigkeit erforderlichen Kenntnisse auf verwaltungsrechtlichem, doppelchem, kaufmännischem oder technischem Gebiet sowie auf dem Gebiet der automatisierten Datenverarbeitung besitzen. Ihm/ihr ist Gelegenheit zu geben, die Kenntnisse den Prüfungserfordernissen anzupassen.
- (3) Die Vertretung des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin wird auf Vorschlag des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin durch die Stadtverordnetenversammlung bestellt.
- (4) Der Prüfer/die Prüferin hat bei der Durchführung seiner/ihrer Aufgaben einen Dienstaussweis mitzuführen und auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Zur Ausführung der Rechnungsprüfungsordnung erlässt die Stadtverordnetenversammlung eine Dienstanweisung.

- (6) Der Prüfer/die Prüferin kann sich im Rahmen des § 102 (2) BbgKVerf zur Prüfung des Jahresabschlusses eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfergesellschaft bedienen.

§ 3 Aufgaben der Rechnungsprüfung

Der Rechnungsprüfung obliegen gemäß § 102 (1) BbgKVerf folgende Pflichtaufgaben:

1. die Prüfung der Jahresabschlusses nach § 82 und des Gesamtabschlusses nach § 83 BbgKVerf,
2. die Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
3. die Prüfung Zahlungsabwicklung und der Liquiditätsplanung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Kassenprüfungen,
4. die Prüfung von Vergaben,
5. die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
6. die Prüfung der Programme zur Ermittlung von Ansprüchen und Zahlungsverpflichtungen, für die Finanzbuchhaltung und die Zahlungsabwicklung sowie zur elektronischen Speicherung von Büchern und Belegen,
7. die Prüfung der Verwendung von kommunalen Zuwendungen und Garantieverpflichtungen bei übertragenen Aufgaben, soweit sich die Stadt eine solche vorbehalten hat.

Der Rechnungsprüfung obliegt auch die Einsichtnahme gemäß § 54 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bei Unternehmen nach § 92 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 BbgKVerf, soweit sich die Stadt eine solche vorbehalten hat.

§ 4 Recht auf Auskunft, Zutritt und Aktenvorlage

- (1) Der Prüfer/die Prüferin ist im Rahmen seiner/ihrer Aufgaben befugt, von allen seiner/ihrer Prüfung unterliegenden Stellen alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte, den Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Behältern usw. und die Vorlage, Aushändigung und Einsendung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen sowie Materialproben zu verlangen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.
- (2) Der Prüfer/die Prüferin ist befugt, im Rahmen seiner/ihrer Prüfungsaufgaben Ortsbesichtigungen vorzunehmen.
- (3) Der Prüfer/die Prüferin nimmt an den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses teil und übernimmt die Funktion des/der Schriftführers/Schriftführerin.
Der Prüfer/die Prüferin ist berechtigt an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sowie der Fachausschüsse teilzunehmen.

§ 5 Unterrichtsrecht

- (1) Alle städtischen Bereiche haben dem Rechnungsprüfer/der Rechnungsprüferin die Prüfungsaufgabe zu erleichtern.
- (2) Der Prüfer/die Prüferin ist von der betroffenen Stelle unverzüglich von allen Unregelmäßigkeiten, die festgestellt oder vermutet werden, unter Darlegung des Sachverhaltes schriftlich zu unterrichten. Das gleiche gilt für alle Verluste durch Diebstahl, Beraubung usw. sowie für Kassenfehlbeträge, die dem Kassenaufsichtsbeamten/der Kassenaufsichtsbeamtin zu melden sind.
- (3) Der Prüfer/die Prüferin ist von der Absicht, wichtige Änderungen auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen-, und Rechnungswesens vorzunehmen, insbesondere wenn damit Umstellungen im Rahmen der technikunterstützten Informationsverarbeitung sowie Änderungen in diesem Bereich verbunden sind, mindestens vier Wochen vor der Entscheidung schriftlich in Kenntnis zu setzen, damit er/sie sich vor der Entscheidung gutachterlich äußern kann.
- (4) Dem Prüfer/der Prüferin ist im Bereich der Haushaltswirtschaft die Fertigstellung und Übernahme aller informationsverarbeitenden Programme sowie Programmänderungen mindestens vier Wochen vor der Anwendung mitzuteilen und sämtliche prüfungsrelevanten Unterlagen zu übergeben, damit diese vor der Anwendung geprüft werden können.
- (5) Dem Prüfer/der Prüferin sind alle Vorschriften und Verfügungen, durch die Bestimmungen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens erlassen, geändert, erläutert oder aufgehoben werden, sogleich bei ihrem Erscheinen zuzuleiten. Das gilt auch für alle übrigen Vorschriften und Verfügungen, die der Prüfer/die Prüferin als Prüfungsunterlagen benötigt.
- (6) Dem Prüfer/der Prüferin sind die Einladungen sowie die Sitzungsniederschriften der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten. Die übrigen Unterlagen (Drucksachen, Niederschriften der Ausschüsse) werden dem Prüfer/der Prüferin nur auf Anforderung im Einzelfall überlassen, wenn sie zur Wahrnehmung konkreter Prüfungsaufgaben benötigt werden.
- (7) Dem Prüfer/der Prüferin sind die Namen-, Bereichs- oder Dienstbezeichnungen der verfügungs-, anweisungs- und zeichnungsberechtigten Bediensteten mitzuteilen sowie Unterschriftsproben zu übergeben. Außerdem sind ihm/ihr die Namen derjenigen anzugeben, die berechtigt sind, für die Stadt Verpflichtungserklärungen abzugeben; hierbei ist der Umfang der Vertretungsbefugnisse zu vermerken.
- (8) Dem Prüfer/der Prüferin sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Gemeindeprüfungsamt, Finanzamt, Wirtschaftsprüfer u.a.) zuzuleiten.

§ 6 Abwicklung von Prüfungen

- (1) Der Prüfer/die Prüferin führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbständig.
- (2) Es ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass durch die Prüfung der Geschäftsablauf möglichst nicht gehemmt oder gestört wird.

- (3) Vor Prüfungen sollen die Leiter/die Leiterinnen der zu prüfenden Stellen über den Prüfungsauftrag unterrichtet werden, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Vor Abschluss der Prüfungen wird das Prüfungsergebnis mit der geprüften Stelle besprochen.
- (4) Fachgruppen, Betriebe und andere Stellen, denen Berichte oder Prüfungsbemerkungen des Prüfers/der Prüferin zugehen, haben sich hierzu innerhalb von 14 Tagen zu äußern.
- (5) Treten in der Erfüllung der Prüfungsaufgaben Schwierigkeiten auf, ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu verständigen und ggf. der Rechnungsprüfungsausschuss zu informieren.

§ 7 Unterrichtung über Prüfungen

- (1) Der Prüfer/die Prüferin hat den Rechnungsprüfungsausschuss über seine/ihre Tätigkeit zu unterrichten.
Berichte über Prüfungen sind dem Leiter der geprüften Organisationseinheit, bei umfangreicheren Prüfungen auch dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin, Berichte gemäß § 3 Nr. 3 auch dem Kassenaufsichtsbeamten/der Kassenbeamtin und Berichte von Prüfungen aufgrund besonderer Prüfungsaufträge zusätzlich den Auftraggebern vorzulegen. Den betroffenen Stellen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Vom Prüfungsergebnis ist der/die jeweils zuständige Fachbereichsleiter/Fachbereichsleiterin in Kenntnis zu setzen.
- (2) Geringfügige Beanstandungen sind im Verlauf der Prüfungen auszuräumen. In diesem Fall ist im Bericht von einer Prüfungsbemerkung abzusehen.
- (3) Entsteht bei der Durchführung der Prüfung der Verdacht auf eine strafbare Handlung (Veruntreuung, Unterschlagung usw.) oder werden wesentliche Unkorrektheiten bzw. Unregelmäßigkeiten festgestellt, so hat der Prüfer/die Prüferin unverzüglich den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu unterrichten.

§ 8 Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses bestimmen sich nach den Festlegungen in der Hauptsatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree.
- (2) Vorlagen an den Rechnungsprüfungsausschuss werden vom Prüfer/von der Prüferin unterschrieben.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt zusammen, wenn die Geschäfte es erfordern.
- (4) Der Prüfer/die Prüferin ist Schriftführer/in des Rechnungsprüfungsausschusses.

§ 9 Prüfung der Jahresrechnung

- (1) Der Prüfer/die Prüferin prüft im Auftrag des Rechnungsprüfungsausschusses den Jahresabschluss nach § 104 BbgKVerf. Das Ergebnis ist in einem Schlussbericht zusammenzufassen, der dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beratung vorgelegt wird.

- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss gibt den Bericht mit seiner Stellungnahme an die Stadtverordnetenversammlung weiter, die über die Jahresrechnung und die Entlastung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin beschließt.
Der Rechnungsprüfungsausschuss hat hierzu einen entsprechenden Beschluss vorzulegen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 22.10.2010 in Kraft. Gleichzeitig wird die Rechnungsprüfungsordnung vom 26.05.2000 außer Kraft gesetzt.

Teichmann
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Hengst
Bürgermeister